Richtlinie für die Nutzung digitaler Endgeräte und des Netzwerks am Rhein-Sieg-Gymnasium (RSG)

- Digital-Richtlinie -

Präambel

*Das RSG fördert das digitale Lernen und Arbeiten der Schüler*innen. Das Erlernen eines sicheren Umgangs mit digitalen Medien ist eine der Schlüsselkompetenzen für die gesellschaftliche Teilhabe und einen ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt.*

*Zu diesem schulischen Zwecke hat die Stadt Sankt Augustin den Schüler*innen ein iPad, eine Tastaturhülle und einen Eingabestift zur Nutzung überlassen. Die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Schul-iPads werden in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt und den Schüler*innen bzw. deren gesetzlich Vertretenden geregelt.*

*Danach ist die Nutzung des Schul-iPads ausschließlich für schulische Zwecke erlaubt, eine Nutzung für private Zwecke ist hingegen ausdrücklich verboten. Die Schüler*innen bzw. deren gesetzlich Vertretenden haften für Schäden, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.*[1]

Darüber hinaus sind bei der Nutzung des Schul-iPads und anderer digitaler Endgeräte die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen (Vorschriften des Urheberrechtes, des Datenschutzes und des Strafgesetzbuches) zu beachten.

Ziel der nachfolgenden Richtlinien ist es daher, im Sinne dieser Rahmenbedingungen verbindliche Regeln für eine unterrichtsförderliche, gesellschafts- und rechtskonforme Nutzung aller digitalen Endgeräte am RSG zu schaffen. In diesem Sinne wird das Schul-iPad in den verschiedenen Jahrgangsstufen gemäß der „Anlage - Grundsätze digitales Lernen“ verwendet.

Die Digital-Richtlinie ist Bestandteil der Schulordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

---

[1] *Schäden die vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Schul-iPads oder der IT-Ausstattung der Schule verursacht werden, Verstöße gegen den Datenschutz oder gegen das Urheberrecht (insbesondere Lizenzvereinbarungen) können teils erhebliche zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.*

Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in besonders grobem Maße außer Acht lässt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn jemand gegen offenkundige Regeln verstößt, und dadurch einen Schaden verursacht. Vorsätzlich handelt, wer bewusst und willentlich gegen Regeln verstößt und einen Schaden in Kauf nimmt.

§ 1 - Begriffsdefinitionen

1. Digitale Endgeräte sind unter anderem Smartphones, Tablets, Laptops und vergleichbare mobile, internetfähige Endgeräte.

2. Die IT-Ausstattung der Schule umfasst die fest installierten Desktop-PCs in den Computerräumen sowie alle anderen schuleigenen digitalen Endgeräte. Das pädagogische leitungsgebundene Netzwerk (LAN), das nicht-leitungsgebundene Netzwerk (WLAN) und der Internetanschluss der Schule sind ebenso Teil der IT-Ausstattung der Schule.

3. Private Endgeräte sind alle digitalen Endgeräte, die nicht von der Stadt Sankt Augustin im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlich Vertretenden oder von der Schule überlassen worden sind.

4. Das Schul-iPad ist das von der Stadt Sankt Augustin im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlich Vertretenden überlassene iPad, sowie die dazugehörige Tastaturhülle und der Eingabestift.

5. Die Unterrichtszeit ist in der Schulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 – Nutzung der IT-Ausstattung der Schule und anderer digitaler Endgeräte

(1) Die IT-Ausstattung der Schule und alle anderen digitalen Endgeräte dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden. Die Schüler*innen tragen die Verantwortung für das Schul-iPad. Ein Verlust- oder Schadensfall ist unverzüglich der Schulverwaltungsassistenz per E-Mail (wentzke@das-rsg.de) anzuzeigen.

(2) Zum Unterrichtsbeginn ist das Schul-iPad stets in einsatzbereitem Zustand mitzubringen. Hierzu hat der / die Schüler*in das Schul-iPad zu Hause vollständig zu laden und etwaige System-Updates - auch in Ferienzeiten - durchzuführen. Ergänzende Unterrichtsmaterialien (bspw. Block, Stifte und ggf. Schulbücher) sind stets mitzubringen.

(3) Weisungsberechtigt hinsichtlich der Art und des Umfangs der schulischen Nutzung der IT-Ausstattung, des Schul-iPads und anderer digitaler Endgeräte sind die Lehrer*innen, der IT-Beauftragte und andere von der Schulleitung festgelegte Personen. Insbesondere hat die unterrichtende Lehrkraft das Recht, die Art der Verwendung des digitalen Endgerätes festzulegen und den Bildschirm oder das jeweilige Fach betreffende Inhalte einzusehen. Wird das Schul-iPad nicht gebraucht, liegt es flach auf dem Tisch oder befindet sich in der Schultasche. In den Arbeitsphasen ist auch der aufgestellte Einsatz des Schul-iPads möglich.

(4) Der Ton aller digitalen Endgeräte ist in der Unterrichtszeit auszuschalten.

§ 3 – Nutzung der Computerräume

(1) Innerhalb der Computerräume ist den aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten.

(2) Das Essen und Trinken in den Computerräumen ist untersagt.

(3) Eine Veränderung der IT-Ausstattung ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, die Installation und Konfiguration der Schul-PCs und der Netzwerke zu ändern oder zu manipulieren. Das Starten eigener Programme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die aufsichtsführende Person; gleiches gilt für die Verwendung eigener USB-Sticks.

§ 4 – Nutzung des Internetanschlusses und des Netzwerks (LAN und WLAN)

(1) Es ist untersagt, den Internetanschluss der Schule zum Aufruf, zur Speicherung oder zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte (beispielsweise jugendgefährdender, pornographischer, gewaltverherrlichender, rassistischer, ehrverletzender oder beleidigender Informationen) zu nutzen. Gleiches gilt für die Verbreitung von Informationen, die in anderer Weise dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule und / oder anderer Personen zu schaden.

(2) Die Nutzung kostenpflichtiger Internet-Dienste, von Streaming-Diensten oder Spielen über den Internetanschluss der Schule ist verboten. Ausnahmen vom Verbot Streaming-Dienste zu nutzen, können von der aufsichtsführenden Lehrkraft erteilt werden.

(3) Niemand hat das Recht Vertragsverhältnisse im Namen der Schule einzugehen. Die Schule ist für die über den Internetanschluss abrufbaren Inhalte nicht verantwortlich.

(4) Die Belange des Daten- und Urheberschutzes sind zu wahren. Das bedeutet insbesondere, dass Fotos, Audio- oder Videoaufnahmen anderer Personen (insbesondere der Lehrkraft) nicht ohne deren Erlaubnis erstellt, veröffentlicht bzw. verbreitet oder in anderer Weise verwendet (beispielsweise als Profilbild in Teams) werden dürfen.

(5) Die Nutzung des WLANs ist nur mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Schul-iPads und der IT-Ausstattung der Schule gestattet. Private Endgeräte dürfen nicht mit dem WLAN verbunden werden. Ausgenommen hiervon sind private Endgeräte von Schüler*innen, die noch kein Schul-iPad erhalten haben, sofern deren Nutzung schulischen Zwecken dient. Ebenfalls ausgenommen sind die privaten Endgeräte der Lehrer*innen.

(6) Eine Weitergabe von Zugangsdaten des Netzwerks an schulfremde Personen ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 5 – Nutzung privater Endgeräte

(1) Die Nutzung privater Endgeräte durch die Schüler*innen ist auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit verboten. Eine Ausnahme gilt für die Schüler*innen der Oberstufe, wenn diese sich in ihren Freistunden im „Glaskasten“ aufhalten oder sich in der langen Mittagspause befinden.

(2) In begründeten Fällen können von der aufsichtsführenden Lehrkraft Ausnahmen zu dem in Absatz 1 geregelten Verbot zugelassen werden. Eine Ausnahme liegt in der Regel vor, wenn

1. das WLAN oder ein LTE-Zugang nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht,

2. das Schul-iPad defekt ist.

§ 6 – Sanktionen

(1) Handelt ein / eine Schüler*in den Vorgaben dieser Digital-Richtlinie zuwider, so kann der Verstoß durch die aufsichtsführende Lehrkraft zunächst mit den allgemeinen erzieherischen Mitteln geahndet werden. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

(2) Verstößt ein / eine Schüler*in wiederholt gegen die Digital-Richtlinie, so können nach Androhung gegenüber dem / der Schüler*in oder im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes, nach Rücksprache mit der Schulleitung auch ohne vorherige Androhung, folgende weitergehende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Vorübergehendes Nutzungsverbot.

2. Dauerhafte Untersagung der Nutzung.

Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 sind die Erziehungsberechtigten im Nachgang unverzüglich zu informieren.

Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 sind die Erziehungsberechtigten im Vorfeld zu informieren. Die Information zu Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 erfolgt durch ein Gespräch der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten in der Schule.

Die Einschränkung des Nutzungsrechtes nach Satz 1 Nummer 1 und 2 darf keinesfalls dazu führen, dass der / die Schüler*in die Möglichkeit zur Teilnahme am Unterricht oder zur Erbringung außerschulischer Leistungen (Hausaufgaben) genommen wird. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

RHEIN SIEG GYMNASIUM

Anlage - Grundsätze digitales Lernen

Überblick SI und SII

<table>
<tr><th>Stufe</th><th>Lernpläne*</th><th>Unterrichtsmaterial**</th><th>Mitschriften/Heftführung</th><th>iPad-Tage</th><th>Kommunikation</th><th>Schulbuch***</th></tr>
<tr><td>5</td><td>Ausdruck
(ggf. zusätzlich digital)</td><td>Ausdruck</td><td>analog</td><td>2</td><td rowspan="6">Teams/Sdui</td><td rowspan="3">analog***
(zusätzliche digitale Anschaffung der Schulbücher/Arbeitshefte über Lehrkraft möglich)</td></tr>
<tr><td>6</td><td>Ausdruck
(ggf. zusätzlich digital)</td><td>Ausdruck</td><td>analog</td><td>3</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Ausdruck
(ggf. zusätzlich digital)</td><td>Ausdruck
(ggf. zusätzlich digital)</td><td>analog</td><td>5</td></tr>
<tr><td>8</td><td>digital</td><td>digital
(zusätzlich als Ausdruck, wenn von Lehrkraft gewollt)</td><td>analog
(aber digital, wenn von Lehrkraft gewollt)</td><td>5</td><td rowspan="3">Zusätzlich digitales Schulbuch - Fachschafts-entscheidung</td></tr>
<tr><td>9/10</td><td>digital</td><td>digital
(zusätzlich als Ausdruck, wenn von Lehrkraft gewollt)</td><td>SuS entscheiden individuell: analog oder digital
(aber analog, wenn von Lehrkraft gewollt)</td><td>5</td></tr>
<tr><td>EF-Q2</td><td>digital</td><td>digital
(zusätzlich als Ausdruck, wenn von Lehrkraft gewollt)</td><td>SuS entscheiden individuell: analog oder digital</td><td>5</td></tr>
</table>

Anmerkungen zur iPad-Nutzung in den Jgst. 5-7:
In den Jgst. 5-7 wird das iPad zur Kommunikation und zur digitalen Bereitstellung der Lernpläne mit dem dazugehörigen Arbeitsmaterial verwendet. Darüber hinaus wird das iPad nach pädagogischen Kriterien in angemessenem Umfang sukzessive in den Unterricht integriert.
* 8-Q2: Lernpläne und dazugehöriges Material als Ausdruck erhältlich, wenn von SuS gewünscht.
** 5-7: Einführender/punktueller/sukzessiver iPad-Einsatz im Unterricht [Fachschaft/Lehrkraft entscheidet über geeignete Themen zum iPad-Einsatz]
8-Q2: Einbeziehung handschriftlicher Aufgaben auf Papier im Unterricht [Fachschaft/Lehrkraft entscheidet über geeignete Themen]
*** 5-7: Zusätzliche digitale Anschaffung der Schulbücher/Arbeitshefte möglich [Entscheidung der Fachschaft]